

## **Hinweise zur Behandlung von Zusatzvergütungen durch private Ausbildungsstellen**

- § 3 der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare -

Zusatzvergütungen privater Ausbildungsstellen, soweit sie nicht für eine von der Ausbildung unabhängige, gesonderte Beschäftigung gewährt werden, sind nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Teil des aus dem Referendarausbildungsverhältnis resultierenden Arbeitsentgelts. In der Regel liegt den geleisteten Zusatzvergütungen kein abgrenzbares, eigenes Beschäftigungsverhältnis zugrunde. Das Land Nordrhein-Westfalen als Arbeitgeber im steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sinne hat somit die von diesen Stellen geleisteten Zusatzvergütungen bzw. sonstigen geldwerten Zuwendungen in die Berechnung des abzuführenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags einzubeziehen und muss die darauf entfallenden Sozialversicherungsabgaben einschließlich der u.U. notwendigen Nachversicherung zur Rentenversicherung durchführen, obwohl es weder auf ihre Gewährung noch ihre Höhe Einfluss hat. Die Rechtsanwaltskanzlei bzw. das beschäftigende Unternehmen sind weder berechtigt noch verpflichtet, die Entrichtung dieser Beträge vorzunehmen. Eine abgegebene Freistellungserklärung, mit der die Ausbildungsstelle gegenüber dem Land erklärt, Sozialversicherungsbeiträge auf zusätzliche Vergütungen abzuführen, lässt die Beitragszahlungspflicht des Landes hinsichtlich dieser zusätzlichen Vergütungen nicht entfallen.

Um weiterhin die Gewährung von Zusatzvergütungen in Anerkennung besonderer Verdienste innerhalb einer Ausbildungsstation zu ermöglichen, ist § 3 der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit Wirkung zum 01.01.2017 neu gefasst worden.

Danach werden von allen ab dem 01.01.2017 geleisteten Zusatzvergütungen privater Ausbildungsstellen an zugewiesene Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare innerhalb einer Station 25 Prozent auf die gewährte Unterhaltsbeihilfe angerechnet. Unregelmäßige Zahlungen oder eine Einmalzahlung werden anteilig auf die Monate der Zuweisung umgerechnet.

Um die auf die Zusatzvergütung entfallenden Beträge durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV) abführen zu können, sind die Zusatzvergütungen nicht unmittelbar der Rechtsreferendarin bzw. dem Rechtsreferendar gegenüber auszukehren, sondern an das LBV auf ein speziell für die Rechtsreferendarin bzw. den Rechtsreferendar eingerichtetes Konto zu überweisen. Das Land wird diesen Betrag abzüglich der im Lohnsteuerabzugsverfahren anfallenden Beträge sowie der von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge an diese auskehren. Da das Land die notwendigen Buchungen

und Zahlungen erst vornehmen kann, wenn die Zusatzvergütung tatsächlich eingegangen ist, sollten die Zahlungen bis zum dritten Werktag eines Monats beim LBV eingehen, damit die Auszahlung zusammen mit der Unterhaltsbeihilfe zum Ende dieses Monats erfolgen kann.

Diese Behandlung der Gewährung von Zusatzvergütungen durch private Ausbildungsstellen ermöglicht der privaten Ausbildungsstellen, auch künftig Zusatzentgelte zu leisten. Weder das Land noch Rechtsreferendarinnen bzw. Rechtsreferendare erleiden finanzielle Nachteile. Es entsteht für alle Beteiligten ein hohes Maß an Rechtssicherheit.

Um sicherzustellen, dass die Regelung zur Anrechnung der Unterhaltsbeihilfe ab dem 01.01.2017 umgesetzt wird, wird bei einer Zuweisung im Rahmen der Rechtsanwaltsstation, der Wahlstation und des Ergänzungsvorbereitungsdienstes, die Abgabe einer verbindlichen Erklärung durch die Ausbildungsstelle verlangt werden, Zusatzvergütungen nur an das LBV zu überweisen. Ein entsprechendes Muster ist als Anlage beigefügt. Dies gilt auch für die Ausbildung bei einer ausländischen Ausbildungsstelle. Da die geänderte Praxis zur Behandlung von Zusatzvergütungen für sämtliche Zahlungen ab dem 01.01.2017 gilt, also mithin auch bei bereits erfolgter Zuweisung, ist von den Ausbildungsstellen auch eine entsprechende Selbstverpflichtung zu erklären, wenn bereits eine Zuweisung erfolgt ist.

## **Empfangsbescheinigung:**

(zur Vorlage bei der Justizverwaltung)

---

(Name der Rechtsreferendarin bzw. des Rechtsreferendars und Stammdienststelle)

§ 3 der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare wird mit Wirkung ab dem 01.01.2017 neu gefasst, um weiterhin die Gewährung von Zusatzvergütungen in Anerkennung besonderer Verdienste innerhalb einer Ausbildungsstation zu ermöglichen.

Das anliegende Merkblatt zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Zusatzvergütungen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare habe ich zur Kenntnis genommen.

Für alle ab dem 01.01.2017 geleisteten Zusatzvergütungen gilt Folgendes:

- Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich, keine Zusatzvergütung mehr unmittelbar an die zugewiesene Person auszusahlen, sondern überweist diesen Betrag an das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV).
- In Höhe von 25 Prozent der Zusatzvergütung wird der Bruttobetrag der Unterhaltsbeihilfe gekürzt. Eine Anrechnung erfolgt auch dann, wenn die Zusatzvergütung entgegen der Selbstverpflichtung unmittelbar an die zugewiesene Person ausgezahlt wurde.
- Diese Regelung gilt für alle nach dem 01.01.2017 durch die zugewiesene Ausbildungsstelle geleisteten Zusatzvergütungen und zwar auch, wenn bereits zuvor regelmäßig eine Zusatzvergütung gezahlt wurde.
- Einmalzahlungen oder unregelmäßige Zuwendungen gelten zum Zwecke der Anrechnung in Höhe von dem den Monaten der Zuweisung zur Station entsprechenden Anteil als monatlich erzieltetes Einkommen.
- Für alle bis zum 31.12.2016 geleisteten Zahlungen verbleibt es bei der bisherigen Freistellung.

Ich verpflichte mich, beabsichtigte Zahlungen von Zusatzvergütungen unverzüglich gegenüber der dienstvorgesetzten Stelle mitzuteilen.

Meine Ausbildungsstelle werde ich über die geänderte Praxis informieren.

---

(Ort und Datum)

---

(Unterschrift)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Aktenzeichen: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

LBV - Personalnummer: \_\_\_\_\_

## Erklärung über Zusatzvergütungen in der Ausbildungsstation

(zur Vorlage bei der Stammdienststelle)

(Hinweis: Vergütungen, die aufgrund einer Nebentätigkeit gewährt werden, sind weiterhin der Referendarabteilung bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm mitzuteilen)

Präsidentin/Präsidenten  
des Landgerichts  
Referendarabteilung

\_\_\_\_\_

Hiermit teile ich mit, folgende Zusatzvergütung zu erhalten:

Station	
Ausbilder	
Anschrift des Ausbilders	
Höhe der Vergütung	
Zeitraum der Vergütung	

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift des Rechtsreferendars/der Rechtsreferendarin

Stand: November 2016

## Selbstverpflichtung bei Zahlung von Zusatzvergütungen:

(zur Vorlage bei der Justizverwaltung)

---

(Name und Anschrift der Ausbildungsstelle)

Ich bilde / Wir bilden Herrn / Frau Rechtsreferendar(in)

in \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ aus.  
(Bezeichnung der Station)

Das anliegende Merkblatt zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Zusatzvergütungen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben wir / habe ich zur Kenntnis genommen.

Vor dem dort erläuterten Hintergrund geben wir / gebe ich (*bei Anwaltssozietät*: im Namen aller Partner der o.g. Anwaltssozietät / *bei Unternehmen*: im Namen des Trägers der o.g. Ausbildungsstelle) verbindlich die nachfolgende Erklärung ab:

**Sollten von mir / von uns an die Rechtsreferendarin bzw. den Rechtsreferendar Zusatzvergütungen gewährt werden, werde ich / werden wir diesen Betrag nicht an die mir / uns zugewiesene Person auszahlen. Statt dessen wird dieser Betrag unmittelbar an das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV) unter Angabe der Zuweisungskennziffer 97, der Personalnummer der zugewiesenen Person bei dem LBV, des Namens der Rechtsreferendarin bzw. des Rechtsreferendars, und des Zeitraums, für welchen dieser Betrag gezahlt wird, überwiesen.**

**Beispiel für den Verwendungszweck:**

97/M63001234567 Mustermann, Manfred 01.01.2017 bis 31.01.2017

**Der dienstvorgesetzten Stelle (Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts) der Rechtsreferendarin bzw. des Rechtsreferendars werden wir / werde ich unmittelbar nach Zusage einer Zusatzvergütung die in Aussicht genommene Höhe der Zusatzvergütung mitteilen.**

**Die Bankverbindung für die Überweisung an das LBV NRW lautet:**

Landesbank Hessen –Thüringen Girozentrale

IBAN: DE51 3005 0000 0004 0066 15

BIC: WELADEDXXX

---

(Ort und Datum)

---

(Kanzlei- bzw. Firmenstempel und Unterschrift des Ausbilders)

**Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Zusatzvergütungen, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren durch private Ausbildungsstellen „in der Station“ gezahlt werden.**

Merkblatt für private Ausbildungsstellen

Zusatzvergütungen privater Ausbildungsstellen, soweit sie nicht für eine von der Ausbildung unabhängige, gesonderte Beschäftigung gewährt werden, sind steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Teil des aus dem Referendarausbildungsverhältnis resultierenden Arbeitsentgelts. In der Regel liegt den geleisteten Zusatzvergütungen kein abgrenzbares, eigenes Beschäftigungsverhältnis zugrunde. Das Land Nordrhein-Westfalen als Arbeitgeber im steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sinne hat somit die von diesen Stellen geleisteten Zusatzvergütungen bzw. sonstigen geldwerten Zuwendungen in die Berechnung des abzuführenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags einzubeziehen und muss die darauf entfallenden Sozialversicherungsabgaben einschließlich der u.U. notwendigen Nachversicherung zur Rentenversicherung durchführen, obwohl es weder auf ihre Gewährung noch ihre Höhe Einfluss hat. Die Rechtsanwaltskanzlei bzw. das beschäftigende Unternehmen sind weder berechtigt noch verpflichtet, die Entrichtung dieser Beträge vorzunehmen. Eine abgegebene Freistellungserklärung, mit der die Ausbildungsstelle gegenüber dem Land erklärt, Sozialversicherungsbeiträge auf zusätzliche Vergütungen abzuführen, lässt die Beitragszahlungspflicht des Landes hinsichtlich dieser zusätzlichen Vergütungen nicht entfallen.

Nordrhein-Westfalen hat sich entschlossen, privaten Ausbildungsstellen weiterhin die Möglichkeit zu geben, in Anerkennung besonderer Leistungen „in der Station“ Zusatzvergütungen zu gewähren. Die zusätzlich vom Land aufzubringenden Beiträge zur Sozialversicherung werden durch einen pauschalen Abzug von der Unterhaltsbeihilfe in Höhe von 25 Prozent der von der privaten Ausbildungsstelle erhaltenen Zusatzvergütung refinanziert. Um einer Rechtsreferendarin bzw. einem Rechtsreferendar zukünftig monatlich 450 EUR als zusätzlichen Verdienst zuzuwenden, bedarf es wegen des pauschalen Abzugs damit der Zahlung von 600 EUR. Das stellt im Vergleich zu der bisherigen Handhabung keinen ins Gewicht fallenden finanziellen Unterschied dar, da bislang der Beitrag zu den Sozialversicherungen zusätzlich zu erbringen war (also rund weitere 30% von 450 EUR).

In Fällen, in denen Zusatzvergütungen nicht als monatliche Zahlung erbracht werden, sondern als Einmalzahlung, werden diese auf die gesamte Dauer der Zuweisung umgerechnet. Somit führen Einmalzahlungen zur Kürzung der Unterhaltsbeihilfe während der gesamten Zuweisungszeit und nicht nur im Monat des Zuflusses. Hierdurch wird eine (Stand. XXXX)



Umgehung verhindert. Zahlt beispielsweise die private Ausbildungsstelle 10.000 EUR einmalig für die gesamte Stationsdauer von 10 Monaten, so wird monatlich die zu gewährende Unterhaltsbeihilfe um 250 EUR gekürzt. (25% von 10.000 EUR geteilt durch 10 Monate).

Um die auf die Zusatzvergütung entfallenden Beträge durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV) abzuführen, sind zukünftig die Zusatzvergütungen nicht unmittelbar der Rechtsreferendarin bzw. dem Rechtsreferendar gegenüber auszukehren, sondern an das LBV auf ein speziell für die Rechtsreferendarin bzw. den Rechtsreferendar eingerichtetes Konto. Im Verwendungszweck ist neben dem Begriff „Zusatzvergütung“ anzugeben:

**Zuweisungskennziffer 97, die Personalnummer des LBV (der Referendarin bzw. des Referendars), der Name der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars und der Zeitraum, für welchen dieser Betrag gezahlt wird.**

**Beispiel für den Verwendungszweck:**

97/M63001234567 Mustermann, Manfred 01.01.2017 bis 31.01.2017

**Die Bankverbindung für die Überweisung an das LBV NRW lautet:**

Landesbank Hessen - Thüringen Girozentrale

IBAN: DE51 3005 0000 0004 0066 15

BIC: WELADEDXXX

Das Land wird diesen Betrag abzüglich der im Lohnsteuerabzugsverfahren anfallenden Beträge sowie der von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge an diese auskehren. Für die Ausbildungsstellen hat dies den Vorteil, zukünftig nicht mehr mit der Lohnbuchhaltung für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare befasst sein zu müssen. Die als Zusatzvergütung abgeführten Beträge können als Betriebsausgaben verbucht werden. Da das Land die notwendigen Buchungen und Zahlungen erst vornehmen kann, wenn die Zusatzvergütung tatsächlich eingegangen ist, sollten die Zahlungen bis zum dritten Werktag eines Monats beim LBV eingehen, damit die Auszahlung zusammen mit der Unterhaltsbeihilfe zum Ende dieses Monats erfolgen kann.

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben spätestens drei Monate vor der erwarteten Zuwendung - bei späterer Kenntnis unverzüglich - über diese (beabsichtigte) Zusatzvergütung ihre dienstvorgesetzte Stelle (Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts) zu informieren.

(Stand. XXXX)

Im Rahmen einer von der Zuweisung unabhängigen Nebentätigkeit erzielte Vergütungen bleiben hiervon unberührt. In diesem Fall ist Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ausschließlich der Träger der Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird.

Die erforderliche Erklärung privater Ausbilderinnen und Ausbilder zur Bereitschaft zur Zahlung einer Zusatzvergütung ausschließlich an das LBV ist durch Unterzeichnung eines Vordrucks abzugeben, der von den Stammdienststellen (Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts) und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zur Verfügung gestellt wird.

## **Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Zusatzvergütungen, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare von privaten Ausbildungsstellen „in der Station“ erhalten**

### **Merkblatt für Referendarinnen und Referendare**

Einige private Ausbildungsstellen gewähren Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in Anerkennung ihrer guten Dienste für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgesehene Tätigkeit zusätzlich zu der gewährten Unterhaltsbeihilfe eine Zusatzvergütung, sei es z.B. in Form eines monatlichen Zuschusses oder als Einmalzahlung am Ende der Ausbildung.

Arbeitgeber im steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sinne ist auch in Bezug auf die Zusatzvergütungen das Land Nordrhein-Westfalen. Die Zusatzvergütungen sind steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Teil des aus dem Referendarausbildungsverhältnis resultierenden Arbeitsentgelts. Als Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinne hat das Land Nordrhein-Westfalen daher die auf die Zusatzvergütungen entfallenden Steuer- und Sozialversicherungsabgaben abzuführen einschließlich der u.U. notwendigen Nachversicherung zur Rentenversicherung.

Nordrhein-Westfalen will Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren auch in Zukunft die Möglichkeit geben, in Anerkennung besonderer Leistungen "in der Station" Zusatzvergütungen von ihren Ausbildungsstellen zu beziehen. Um dies steuer- und sozialversicherungsrechtlich ordnungsgemäß abwickeln zu können, ist allerdings die bisherige Praxis umzustellen.

Ab Januar 2017 werden die zuständigen Ausbildungsbehörden in Nordrhein-Westfalen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare für die Rechtsanwaltsstation, Wahlstation und den Ergänzungsvorbereitungsdienst Ausbilderinnen und Ausbilder außerhalb des öffentlichen Dienstes grundsätzlich nur unter der Voraussetzung zuweisen, dass diese bereit sind, etwaige Zusatzvergütungen unmittelbar an das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV) zu zahlen. Das Land wird diesen Betrag abzüglich der im Lohnsteuerabzugsverfahren anfallenden Beträge sowie der von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge an die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auskehren. Dadurch entfällt die bisherige Übernahme der Verpflichtung zur Freistellung oder übernehmenden Zahlung der auf diesen Betrag entfallenden Sozialversicherungsabgaben. Aufgrund der Zahlung der Zusatzvergütung wird den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren die gewährte Unterhaltsbeihilfe (Bruttobetrag) in Höhe von pauschal 25% der Zusatzvergütung gekürzt. Die Kürzung (Stand. XXXX)

geschieht pauschal und unabhängig von der konkreten Belastung des Landes durch die Gewährung der Zusatzvergütung aufgrund einer späteren Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Übernahme der Arbeitgeberanteile in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung.

Beispiel:

Der Referendar – unverheiratet, keine Kinder – erhält eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von derzeit rund 1.155 EUR (brutto). Zusätzlich erhält er während der Anwaltsstation von seiner Ausbilderin eine monatliche Zusatzvergütung von 400 EUR (brutto). Die Ausbilderin zahlt die 400 EUR an das LBV. Der von dort auszahlende Betrag errechnet sich wie folgt:

Zusatzvergütung:	400 EUR (brutto)
Unterhaltsbeihilfe:	1.155 EUR
Kürzungsbetrag	100 EUR (25 % von 400 EUR)
Gesamt (Brutto)	1.455 EUR

darauf entfallende Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben (Arbeitnehmeranteil)

ca. 230 EUR (ohne Kirchensteuer)

Nettoauszahlungsbetrag: ca. 1.225 EUR

Hierdurch entsteht für Ausbildungsstellen und Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare kein zusätzlicher Aufwand. Einmalzahlungen oder unregelmäßige Zuwendungen gelten zum Zwecke der Anrechnung in Höhe von dem den Monaten der Zuweisung zur Station entsprechenden Anteil als monatlich erzielttes Einkommen (gezahlter Betrag geteilt durch die Anzahl der Monate der Zuweisung = Ausgangswert für den monatlichen Anrechnungsbetrag).

Von Seiten der Ausbildungsstellen sollten Zusatzvergütungen bis zum dritten Werktag eines Monats bei dem LBV eingehen, da nur so sichergestellt werden kann, dass die Auszahlung zum Ende dieses Monats mit der Unterhaltsbeihilfe geleistet werden wird.

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben **spätestens drei Monate** vor der erwarteten Zuwendung - bei späterer Kenntnis unverzüglich - über diese (beabsichtigte) Zusatzvergütung ihre dienstvorgesetzte Stelle (Präsidentin oder Präsident des Landgerichts) zu informieren.

(Stand. XXXX)

Im Rahmen einer von der Zuweisung unabhängigen **Nebentätigkeit** erzielte Vergütungen bleiben hiervon unberührt. In diesem Fall ist Arbeitgeber im steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sinne ausschließlich der Träger der Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird, z.B. die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt während der Verwaltungsstation. Insofern verbleibt es bei der bisherigen Regelung zur Anrechnung.

Die erforderliche Erklärung privater Ausbilderinnen und Ausbilder zur Bereitschaft zur Zahlung einer Zusatzvergütung ausschließlich an das LBV ist durch Unterzeichnung eines Vordrucks abzugeben, der von den Stammdienststelle (Präsidentin oder Präsidentin der Landgerichte) und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Oberlandesgerichte zur Verfügung gestellt wird.